

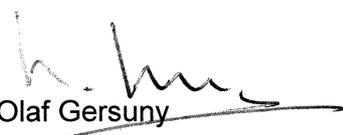
II

**Information an den Finanzausschuss****Gebühreumlage zur Deckung der Verbandsbeiträge  
der Gewässerunterhaltungsverbände**

Ich informiere darüber, dass die Entscheidung der Stadtvertretung vom 18. September 2017 (DS 01110/2017) im Wesentlichen technisch umgesetzt und getestet werden konnte. Nacharbeiten ist noch die Handhabung unterjähriger Änderungen der Abgabefestsetzungen. Hierzu dauern die Abstimmungen mit dem Software- und Beratungsunternehmen noch an.

Mit dem Grundsteuerbescheid 2018 wird allen Steuerpflichtigen satzungsgemäß die Gebühr zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände in einer gesonderten Position auf dem Bescheid auferlegt werden. Ein Festsetzungsbeispiel liegt hier an.

Zusätzlich soll allen Adressaten einmalig ein die Gebühreumlage erläuternder Frage/ Antwort-Text mitgeliefert werden. Dessen Rückseite kann als Formular für den Lastschriftinzug genutzt werden, um eine pünktliche und sichere Zahlung zu erreichen. Der Entwurf dieses Textes liegt ebenfalls hier an.

  
Olaf Gersuny

.....  
 .....straße 30  
 19053 Schwerin

<b>Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse</b>	
Abgaben	
Sachbearbeiter	Frau .....
Zimmer	40.....
Telefon	0385/545-.....
Telefax	0385/545-1479
E-Mail:	.....@schwerin.de
Datum	12.01.18
<b>Kassenzeichen:</b>	<b>001 010.....</b>
- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -	
<b>Auskunft über den Kontostand/Zahlungen erteilt:</b>	
<b>KASSE: Frau Koriller, Telefon: 0385/545 1499</b>	

## BESCHIED ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER SOWIE DER GEBÜHREN ZUR UMLAGE DER WASSER- UND BODENVERBANDSBEITRÄGE

### MEHRJAHRESBESCHIED

**Dieser Bescheid gilt als Mehrjahresbescheid nicht nur für ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit, solange keine Änderung eintritt, welche die Höhe der Abgaben oder deren Fälligkeit beeinflusst.**

**Abgabepflichtiger:** ....., .....straße 30, 19053 Schwerin

**Es werden 45,87 € festgesetzt.**

Aktenzeichen Finanzamtes für die Grundsteuer: 090/100/0000/635/.....

Die oben festgesetzte Grundsteuer und die Gebühren zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge berechnen sich wie folgt:

Jahr		Erhebungszeitraum		Berechnungsgrundlage	Betrag
2018	Grundsteuer B Ziegelaußensee e.V. Bootsschuppen 9/01	01.01.18	31.12.18	Messbetrag 7,16 € x Hebesatz 630 v.H.	45,11 €
2018	Gebühr Wasser- & Bodenverbände Ziegelaußensee e.V. Bootsschuppen 9/01	01.01.18	31.12.18	0,16914 € je 1 € Grundsteuer gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung	0,76 €

**Gesamtbetrag****45,87 €**

Die oben festgesetzte Grundsteuer und die Gebühren zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge werden wie folgt fällig:

Grundsteuer B Ziegelaußensee e.V. Bootsschuppen 9/01	bisher fällig 11,27 €	15.02.18 11,30 €	15.05.18 11,27 €	15.08.18 11,27 €	15.11.18 11,27 €	
Gebühr Wasser- & Bodenverbände Ziegelaußensee e.V. Bootsschuppen 9/01		15.02.18 0,76 €				
<b>Gesamt</b>	<b>bisher fällig</b> <b>11,27 €</b>	<b>15.02.18</b> <b>12,06 €</b>	<b>15.05.18</b> <b>11,27 €</b>	<b>15.08.18</b> <b>11,27 €</b>	<b>15.11.18</b> <b>11,27 €</b>	

Die oben festgesetzte Grundsteuer und die Gebühren zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge werden künftig wie folgt fällig:

**Zukünftig sind folgende Raten zu leisten**

Grundsteuer B	15.02. 11,30 €	15.05. 11,27 €	15.08. 11,27 €	15.11. 11,27 €		
Gebühr Wasser- & Bodenverbände	15.02. 0,76 €					
<b>Gesamt</b>	<b>15.02.</b> <b>12,06 €</b>	<b>15.05.</b> <b>11,27 €</b>	<b>15.08.</b> <b>11,27 €</b>	<b>15.11.</b> <b>11,27 €</b>		

Bitte zahlen Sie die unter "bisher fällig" ausgewiesenen rückständigen Forderungen für Grundsteuer B auf eines der genannten Konten ein.

Bitte zahlen Sie die Gebühr Wasser- & Bodenverbände auf eines der genannten Konten zu den jeweiligen Fälligkeiten ein.

Die Forderungen der Grundsteuer B werden mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat M13000006356 zu der Gläubiger-ID: DE87 LHS0 0000 0074 24 vom Konto IBAN: DE94 1405 2000 0420 1969 43 BIC: NOLA DE 21 LWL Kontoinhaber: Adolf Schmidt zu den jeweiligen Fälligkeiten eingezogen.

Beachten Sie bitte, dass bei einer von Ihnen ggf. nur für die Grundsteuer erteilten Lastschrifteinzugsermächtigung diese nicht für die in diesem Bescheid veranlagten Gebühren der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge gilt. In diesem Fall zahlen Sie die Gebühren bitte zur Fälligkeit ein.

**Fragen zum Lastschriftverfahren richten Sie bitte an die Stadtkasse, Frau Hinz, Tel.: 0385/545-1488; Fax: 0385/545-1479; E-Mail: MHinz@schwerin.de**

Nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) werden Sie zur Grundsteuer veranlagt.

Die Grundsteuerschuld berechnet sich aufgrund des vom zuständigen Finanzamt festgesetzten Steuermessbetrages und des von der Landeshauptstadt Schwerin festgesetzten Hebesatzes von 630 vom Hundert ab dem Veranlagungsjahr 2013, es sei denn die Berechnung erfolgt nach der Ersatzbemessungsgrundlage (§ 42 GrStG).

---

Die Gebühren zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge berechnen sich aufgrund der 3. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde in der Ausfertigung vom 12. Oktober 2017.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

schriftlich oder zur Niederschrift: Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

auf elektronischem Weg: Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben werden.

a) Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die folgende E-Mail-Adresse erhoben werden: [poststelle@schwerin.de](mailto:poststelle@schwerin.de)

b) Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@schwerin.de-mail.de](mailto:poststelle@schwerin.de-mail.de).

In den Fällen der Buchstaben (a) und (b) sind lediglich die nachfolgenden Dateiformate mit Dateigrößen bis jeweils max. 10 MB zugelassen: Word (alternativ doc, docx); Excel (xls,.xlsx); OpenOffice-/LibreOffice-Formate; Textdateien (txt) im ASCII-Format; PDF, PDF/A; Bilddateien als jpeg, tiff, bmp, png. Ausgeschlossen sind komprimierte Dateien, wie z.B. ZIP, RAR oder ähnlich.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

### **Hinweise:**

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; er befreit nicht von der Zahlungspflicht.

Einwendungen, die sich gegen den Inhalt des Grundsteuermessbescheides (Grundlagenbescheid) richten, sind an das zuständige Finanzamt zu richten, das den Grundsteuermessbescheid bzw. Einheitswertbescheid erlassen hat (vgl. § 351 Abs. 2 AO). Das zuständige Finanzamt legt im Grundsteuermessbescheid fest, **wem** das Grundstück zuzurechnen ist und welcher Steuermessbetrag als Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer gilt. Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, die sich auf Einwendungen gegen den Grundlagenbescheid stützen, sind ebenfalls an das zuständige Finanzamt zu richten.

Dieser Bescheid gilt als Mehrjahresbescheid nicht nur für ein Jahr, sondern auf unbestimmte Zeit. Solange keine Änderung eintritt, die die Höhe der Abgaben oder deren Fälligkeit beeinflusst, werden die Abgaben **für die Folgejahre jeweils allgemein durch öffentliche Bekanntmachung** festgesetzt.

Die Grundsteuerfälligkeiten richten sich nach den Regelungen des § 28 Grundsteuergesetz. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Dies gilt entsprechend auch für die Folgejahre. Übersteigt die Grundsteuer einen Betrag von fünfzehn Euro nicht, wird sie mit einem Jahresbetrag am 15. August fällig. Am 15. Februar und 15. August wird die Steuer je zu Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn diese dreißig Euro nicht übersteigt. Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist für das Folgejahr bis zum 30. September zu stellen.

Wird ein Grundstück bzw. Anwesen veräußert, so bleibt der Eigentümer, dem das Grundstück bzw. Anwesen zu Beginn des Jahres gehörte, Steuerschuldner für das gesamte Veräußerungsjahr (§ 9 Grundsteuergesetz). Die Steuerpflicht für den neuen Eigentümer beginnt erst ab dem 01.01. des Folgejahres. Wenn im Kaufvertrag eine Aufteilung der Abgaben für das Veräußerungsjahr vorgesehen ist, so bewirkt dies lediglich privatrechtliche Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.

---

---

Gehört das Grundstück, das Wohnungseigentum, das Erb- oder Teilerbbaurecht, das Wohnungserbbaurecht, usw. mehreren Eigentümern oder Berechtigten, so sind sie Gesamtschuldner. Der Bescheid richtet sich dann mit Wirkung gegen alle Eigentümer und Berechtigten. Liegen bei dem Grundstück diese Voraussetzungen vor, werden Sie in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner durch diesen Bescheid in Anspruch genommen. Nach § 44 der Abgabenordnung schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.

**Dieser Bescheid enthält keine Angaben zu den geleisteten Zahlungen. Auskunft über geleistete Zahlungen erteilt die Stadtkasse.**

**Eine Lastschriftinzugsermächtigung hilft, den Zahlungsverkehr zu erleichtern und pünktlich und sicher zu zahlen. Erteilen Sie der Stadtkasse bitte eine Lastschriftinzugsermächtigung.**

Einen Vordruck erhalten Sie bei der Stadtkasse oder sofort abrufbar unter [www.schwerin.de/ Politik & Verwaltung/ Verwaltung/ Finanzen/ Stadtkasse/ Zahlungsverkehr](http://www.schwerin.de/Politik%20%26%20Verwaltung/Verwaltung/Finanzen/Stadtkasse/Zahlungsverkehr). Soweit die Fälligkeit auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, erfolgt die Abbuchung zum nächsten Bankarbeitstag.

**Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird der Abgabepflichtige gebührenpflichtig gemahnt. Darüber hinaus werden mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Abgaben Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Nach erfolgloser Mahnung werden Zahlungsrückstände zwangsweise und kostenpflichtig vollstreckt.

---

# Fragen und Antworten

- Wasser- und Bodenverbände - was machen die?

Wasser- und Bodenverbände nehmen im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahr.

Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Unterhaltung von Gewässern und der Betrieb und die Wartung von Schöpfwerken und Stauanlagen. Sie sorgen durch verschiedene Maßnahmen für den geregelten Abfluss von Oberflächenwasser sowie die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionstüchtigkeit der Gewässer. Dazu gehören die Krautung und das Mähen der offenen Gewässer, die Instandsetzung von Grabenprofilen, die Reparatur von verrohrten Gewässerabschnitten sowie Renaturierungsmaßnahmen.

Mitglieder der Verbände sind in Mecklenburg-Vorpommern alle Gemeinden im Verbandsgebiet. Die Verbände erheben von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung der Verbandsaufgaben. Die Landeshauptstadt Schwerin hat diese Beiträge geleistet und legt sie auf alle Bevorteilten im Stadtgebiet durch Gebühren um.

- Gehöre ich zu den Bevorteilten? Und wo ist mein Vorteil?

Alle Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Stadtgebiet werden durch die Aufgabenerfüllung der Verbände vor einer Vernässung des Stadtgebietes geschützt. Eines individuell abrechenbaren Vorteils bedarf es nicht.

- Warum habe ich bisher davon nichts gehört?

Auch bis Ende 2017 erfolgte die Gebührenumlage auf der Grundlage einer Abgabensatzung. Allerdings ergaben sich in vielen Fällen so geringe Umlagebeträge, dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine gesonderte Festsetzung unterblieb. In diesen Fällen hat die Stadtkasse den Anteil der Bevorteilten getragen. Ab dem Jahr 2018 erfolgt die Umlage der Beitragslast auf die Bevorteilten durch die Gebührenerhebung gegenüber allen Grundsteuerpflichtigen auf der Grundlage einer neu gefassten kommunalen Satzung. Deshalb ist erstmalig ab dem Jahr 2018 die Gebühr als gesonderte Position auf dem Bescheid ausgewiesen.

- Kommt das jetzt jedes Jahr auf mich zu?

Ja, die Gebühren sind ab 2018 auch mit Wirkung für die Folgejahre durch einen Mehrjahresbescheid festgesetzt. Sie erhalten erst dann wieder einen neuen Abgabenbescheid, wenn Änderungen erforderlich werden.

- Muss ich überweisen oder wird abgebucht?

Mit dem Lastschriftinzugsverfahren entlasten Sie die Verwaltung und zahlen stets pünktlich und sicher. Die **Lastschriftinzugsermächtigung auf der Rückseite** übersenden Sie bitte ausgefüllt an die Stadtkasse. Nur dann kann die Gebühr abgebucht werden. Anderenfalls weisen Sie bitte die Beträge zur Fälligkeit an.

Mit einer Lastschrift zahlen Sie pünktlich und sicher. Sie helfen außerdem mit, Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Bitte senden Sie diesen Vordruck ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtkasse.

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
☎ / E-Mail (für eventuelle Rückfragen):	

**Landeshauptstadt Schwerin**  
**Der Oberbürgermeister, Stadtkasse**  
**Am Packhof 2-6**  
**Postfach 11 10 42**  
**19010 Schwerin**

<b>Kassenzeichen/ Mandatsreferenznummer:</b>
--

### SEPA - Lastschriftmandat

Die Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Stadtkasse,  
 (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87LHS00000007424),  
 wird hiermit widerruflich ermächtigt,

- Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Landeshauptstadt Schwerin auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen (SEPA-Lastschriftmandat).  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC:	IBAN:
Kreditinstitut:	Anschrift des Kontoinhabers:
Kontoinhaber:	

Die Ermächtigungen gelten für

alle Forderungen, bzw.  nachstehend bezeichnete Forderungen der Stadtkasse

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Grundsteuer / Wasser- und Bodenverband | <input type="checkbox"/> Miete                         |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer                                     | <input type="checkbox"/> Pacht                         |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer                                       | <input type="checkbox"/> Entgelte/Gebühren Musikschule |
| <input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer                                 | <input type="checkbox"/> Kostenbeitrag                 |
| <input type="checkbox"/> Meldeangelegenheiten                              | <input type="checkbox"/> Unterhalt                     |
|  | <input type="checkbox"/> Rückzahlung Darlehen          |

hier bitte ggf. ergänzen

mit den Fälligkeiten

des laufenden Jahres  mit sämtlichen Fälligkeiten  ab:

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Landeshauptstadt Schwerin über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten, soweit dann erforderlich.

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Rückfragen an Frau Margitta Hinz Tel.: 0385 / 545-14 88, E-Mail: mhinz@schwerin.de